

Vorarlberger Alpwirtschaftsverein
Obmann: Josef Türtscher
T +43 664 583 37 01
Geschäftsführung: Christoph Freuis
T +43 664 43 88 22 8
christoph.freuis@a1.net
www.almwirtschaft.com

alm-at.com
Alpwirtschaft Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

Sonntag, 10. Jänner 2025

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität und des Kanalisationsgesetzes – Sammelnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch die Novelle des Kanalgesetzes soll zukünftig die Ausbringung von Schmutzwasser aus Sennereien, auch aus Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden, nicht mehr erlaubt sein.

Im Konkreten geht es um die Begriffsdefinition wie sie in den erläuterten Bemerkungen wie folgt beschrieben ist:

Schmutzwasser aus Sennereien und Schlachtereien ist vom Begriff „landwirtschaftliches Schmutzwasser“ explizit ausgenommen. Schmutzwasser aus Sennereien enthält aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und -hygiene üblicherweise relativ große Mengen an Desinfektions- und Reinigungsmittel, die nicht auf Böden ausgebracht werden sollen; zudem fallen in Sennereien vergleichsweise hohe Mengen an Schmutzwasser an. Die Milchverarbeitung im häuslichen Rahmen (z.B. Ziegenkäseherstellung in der eigenen Küche) gilt nicht als Sennerei; bei Schmutzwasser aus solchen Tätigkeiten handelt es sich im Übrigen typischerweise um häusliches Schmutzwasser. Schmutzwasser aus Schlachtereien soll schon aus hygienischen Gründen nicht auf Böden ausgebracht werden. Als Schlachtereie gilt auch eine Hofschlachtereie.

Zur geplanten Gesetzesnovelle nimmt der Vorarlberger Alpwirtschaftsverein wie folgt Stellung

Wir sind dagegen, dass Schmutzwasser aus Alpsennereien nicht mehr als landwirtschaftliches Schmutzwasser gelten soll.

Die Änderung der Begriffsdefinition und in weiter Folge die geplante Änderung, Sennereiabwässer aus Alp-, Vorsäß- und Maisäßgebäuden vollständig von der Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden auszuschließen, ist für uns unverständlich.

Warum Abwässer aus der landwirtschaftlichen Urproduktion nicht mehr landwirtschaftlich, sondern gewerblichen Abwässern gleichgestellt werden, können wir nicht nachvollziehen.

Bei der Begriffsdefinition noch besonders wichtig ist, dass sauberes Kühlwasser, beispielsweise aus der Milchkühlung oder dem Käsekeller, nicht pauschal als Abwasser eingestuft werden darf. Diese Wasserströme sind unbedenklich und sollten weiterhin problemlos im Kreislauf verbleiben. Der Begriff Schmutzwasser sollte gezielter in den Erläuterungen verwendet werden.

Andere Sennereiabwässer können, auch aufgrund strenger lebensmittelrechtlicher Vorgaben, Reinigungs- und Desinfektionsmittel enthalten. Bei den am österreichischen Markt erhältlichen

Produkten müssen jedoch wir als Anwender davon ausgehen können, dass nur zulässige Inhaltstoffe enthalten sind. Es ist wichtig, das Bewusstsein in der Gesellschaft für den sparsamen und gezielten Einsatz von Kosmetik-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu schärfen. Eine Nutzerfreundlichere klarere Deklaration der Inhaltsstoffe könnte dabei besser helfen, umweltfreundliche Produkte auszuwählen und die Dosierung zu optimieren. Dadurch wird der Eintrag potenziell problematischer Stoffe in die Umwelt minimiert – unabhängig von der späteren Abwasserbehandlung. Auf diese Weise wird die Bodenqualität geschützt, und gleichzeitig bleiben die Vorteile der Kreislaufwirtschaft erhalten. Die gilt im Tal und natürlich auch auf unseren Alpen.

Zudem weisen diese Schmutzwässer – auch mit den enthaltenen Reinigungsmitteln – auch mehr oder weniger Nährstoff auf. Die Einleitung in Güllegruben ermöglicht es, diese Nährstoffe effizient im landwirtschaftlichen Kreislauf zu halten.

Dieses Prinzip der Nährstoffrückführung ist ein wesentlicher Bestandteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsweisen und wird in anderen Regionen, beispielsweise in der Schweiz, aktiv gefördert und als vorbildlich angesehen. Auch in anderen Regionen in Österreich entspricht die Einleitung von Sennereischmutzwässern aus der Urproduktion in Güllegruben dem Stand der Technik und stellt eine bewährte, umweltfreundliche Praxis dar. Durch die Mischung mit Gülle werden Nährstoffe effizient verteilt, und ev. Schutzstoffe werden biologisch abgebaut. Diese Methode minimiert die Umweltbelastung und ist wirtschaftlich tragbar.

Ähnlich ist es laut unserem Wissenstand im Allgäu.

Weiters lehnen wir die Verschärfung welche im § 6 zum Thema untergeordnete andere Abwässer die nicht häusliche bzw. landwirtschaftliche Abwässer sind ab:

§ 6 Abs. 2 lit. b (Häusliches Schmutzwasser aus Bauwerken, die ausschließlich oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen):

Bei Privatzimmervermietung, Ferienwohnungsnutzung, gewerblicher Beherbergung, Buschenschanken u.dgl. soll diese Ausnahme nicht genutzt werden können (vgl. § 4 Abs. 2 lit. a KanalG). Hinsichtlich des Anteils des häuslichen Schmutzwassers hat in der bisherigen Vollzugspraxis der unscharfe Ausdruck „in untergeordneten Mengen“ für Unklarheiten gesorgt; dieser soll daher durch eine klarere Regelung ersetzt werden. Die Höchstgrenze von 25% entspricht dabei der bisherigen Vollzugspraxis und berücksichtigt die

Gerade im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbe des Almausschanks können ebenfalls untergeordnet Schmutzwässer entstehen. Diese müssen jedoch schon aufgrund der steuerlichen Definition untergeordnet sein. Ansonsten liegt ein Gewerbebetrieb vor aus dem es dann gewerbliche Abwässer gibt.

Daher soll im Kanalgesetz eine möglichst dem Gewerberecht folgende Definition verwendet werden. Somit wären Schmutzwässer aus Urproduktion und den landwirtschaftlichen Nebengewerben „landwirtschaftliche Schmutzwässer“.

Wir sind der Meinung, dass die „Almgebäude-Abwasser-Verordnung“ aus Salzburg fachlich durchdachte Formulierungen und klarere Definitionen bietet. Die dort aufgeführte Definition ermöglicht unserer Ansicht nach eine einfachere Überprüfung als die derzeit im Gesetz genannten 25 %.

Erwartete Auswirkungen auf die Kostenbelastung und traditionelle Alpbetriebe

Die hohen Kosten, die durch die Umstellung der Abwasserentsorgung entstehen, gefährden die Existenz traditioneller Sennalpen. Diese klein strukturierten Betriebe können die zusätzlichen Belastungen nicht tragen. Dadurch würden auch zusätzliche, unterschiedlichste Emissionen (Abgase, Reifenabrieb, Wegebau, Lärm etc.) durch den Abtransport der Milch entstehen. Ein Rückgang traditioneller Sennalpen hätte weitreichende negative Folgen:

- **Biodiversität:** Die extensive Bewirtschaftung der Sennalpen fördert artenreiche Kulturlandschaften, die Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten bieten. Ein Rückgang der Bewirtschaftung würde zu Verbuschung und zum Verlust dieser wertvollen Lebensräume führen.
- **Kulturgut:** Sennalpen sind ein zentraler Bestandteil alpiner Kultur und Identität.
- **Wirtschaftliche Grundlage:** Die traditionelle Alpwirtschaft bildet die wirtschaftliche Basis vieler kleiner Familienbetriebe.
- **Tourismus:** Sennalpen prägen das Landschaftsbild und sind ein wesentlicher Anziehungspunkt für den Tourismus. Ein Rückgang hätte negative Auswirkungen auf die Attraktivität und Wertschöpfung der Region.

5. Vorschlag: Anpassung statt Verbot

Statt eines generellen Verbots wird vorgeschlagen:

- **Klare Definition, das Abwässer aus landwirtschaftlicher Urproduktion und den landwirtschaftlichen Nebengewerbe Landwirtschaftliche Abwässer sind und auch unbefristete in die Güllegrube eingeleitet werden dürfen.**
- **Abschluss der Prüfung alternativer Reinigungssystemen bis zur Umsetzungsreife inkl. Kostenschätzung und Klärung der Kostentragung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle**
- **Zusätzliches Umweltförderprogramme für Vorsäße, Maisäße und Alpe** um finanzielle Belastungen abzufedern und die traditionelle Alpwirtschaft zu erhalten.

6. Fazit

Die geplanten Änderungen, die sich einseitig auf den Bodenschutz fokussieren, sind nicht verhältnismäßig und stehen im Widerspruch zu den Zielen der Finanzierbarkeit, der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes. Sie führen zu erheblichen Kosten, zusätzlichen Emissionen und negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Tourismus. Es ist erstaunlich, dass in Vorarlberg erneut eine deutlich strengere Regelung angedacht wird, die weit über die Anforderungen auf Bundes- und EU-Ebene hinausgeht. Diese „Goldplatin-Standards“ stellen die Betriebe vor unzumutbare Herausforderungen, die weder wirtschaftlich tragbar noch ökologisch sinnvoll sind. Statt einer weiteren Verschärfung sollten praxisnahe und bewährte Lösungen bevorzugt werden, die Umweltschutz und wirtschaftliche Tragfähigkeit in Einklang bringen.

Eine Fortführung der bewährten Regelungen, kombiniert mit technologischer Weiterentwicklung und gezielten Unterstützungsmaßnahmen, ist der richtige Weg, um Umweltschutz, Landwirtschaft und Wirtschaft in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Obmann



Josef Türtscher

Geschäftsführer



Christoph Freuis